

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom
02.09.2021 (C-718/18)

hier: Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor - KARLA Gas 2.0

(Az: BK7-24-01-007)

Unternehmensname: Energy Traders Deutschland (EFET Deutschland)

Name der Stellungnehmenden: German Task Force Gas (GTFG)

Ansprechpartner: Marko Cubelic

Datum der Stellungnahme: 14.02.2025

| Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme | lege ich bei | ist nicht erforderlich |
|--|--------------|------------------------|
| Zutreffendes bitte kennzeichnen. | | x |

| Tenorziffer des Festlegungsentwurfs | ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV | Stellungnahme |
|-------------------------------------|------------------------------------|---|
| Allgemein | | Wir begrüßen, dass die Beschlusskammer 7 viele unserer Anmerkungen aus der 1. Konsultation in den vorliegenden Festlegungsentwurf aufgenommen hat, insbesondere die Abkehr von der Idee an Einspeisepunkten aus Produktion- und LNG-Anlagen und an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern die Kapazitätsvergabe via Auktionen zu organisieren. |
| 8 lit d) | § 38 Absatz 4 | Die Einführung einer dynamischen, von dem jeweilig jährlich veröffentlichten Tarif abhängigen Gebühr, erhöht das finanzielle Risiko für interessierte Anschlussnehmer bei der Umsetzung Ihres Vorhabens, insbesondere im Falle einer unverschuldeten Verzögerung. |

| Tenorziffer des Festlegungsentwurfs | ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV | Stellungnahme |
|-------------------------------------|------------------------------------|---|
| | § 39 | Die Überführung des Anspruchs auf Bereitstellung von in Rahmen des Kapazitätsausbau verfügbar werdender Kapazität, sollte auch trotz einer mehr und mehr szenariobasierten Netzplanung dauerhaft erfolgen. Insbesondere für den Ausbau gasbefeueterter (H2-ready) Kraftwerke in den kommenden Jahren, sind zukünftige Anschlussnehmer auf verbindliche Kapazitätszuweisungsverfahren angewiesen. Ein „grandfathering“ für Projekteingaben bis 31.12.2025 greift hier zu kurz. |
| | § 20 / § 21 | Wie in unserer Stellungnahme zur 1. Konsultation sollte festgehalten werden, dass das gesamte deutsche Gasnetz ein einziges Marktgebiet bildet. §20 Abs. 1b EnWG sieht lediglich die Bildung eines Marktgebietes von gleichgelagerten Netzen vor, wodurch aus unserer Sicht nicht sichergestellt ist, dass nur ein qualitätsübergreifendes Marktgebiet erhalten bleiben wird. Des Weiteren sollte an einer geeigneten Stelle der Begriff Marktgebiet definiert und für dieses vorgegeben werden, dass es deutschlandweit nur ein Marktgebiet gibt, das alle Gasnetze unabhängig der Gasqualität und Druckstufe umfassen wird. |